

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27.06.2012, Zahl: 612-7/305/2012-Wi, mit der verschiedene folgend näher bezeichnete Trennstücke aus den öffentlichen Wegparzellen Nr. 992/2 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen sowie verschiedene Trennstücke zur öffentlichen Straße erklärt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

### § 1

- (1) Die Trennstücke s1%<sub>d</sub>(mit 34 m<sup>2</sup>) und s3%<sub>d</sub>(mit 59 m<sup>2</sup>), laut Mappen- und Maßdarstellung (M=1:1.000) des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt, GZ 2390 werden als öffentliche Straße aufgelassen.
- (2) Die Trennstücke s4%<sub>d</sub>(mit 28 m<sup>2</sup>) und s5%<sub>d</sub>(mit 39 m<sup>2</sup>), laut Mappen- und Maßdarstellung (M=1:1.000) des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt, GZ 2390 werden als öffentliche Straße festgelegt.

### § 2

Die den öffentlichen Wegparzellen Nr. 992/2 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden bzw. die von diesen abgehenden Trennstücke sind in den Anlagen zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt, GZ 2390, M = 1:1.000) ersichtlich.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 12.07.2012  
Abzunehmen am: .....